

Prüfschema zulässiger Macht im pädagogischen Alltag- fachliche Handlungsleitlinien (a)

Integriert fachlich- rechtliches Bewerten des Verhaltens - daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien

- | | |
|--|---|
| 1. Wird das Ziel <i>eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i> pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ Pädagogische Schlüssigkeit (b)? | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → keine Macht |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten/ SB ohne Sorgerechtsmissbrauch (d) (e)? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → unzuläss. Macht |

Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die päd. Ziele verfolgt? Gab es Alternativen? Was lernen wir aus dem Vorkommnis? Welche fachlichen Handlungsleitlinien sind daraus für die Zukunft abzuleiten?

- (a) Vorfrage: Welche/s Ziel/e wird verfolgt ? Bei Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen.
- (b) Die Frage ist relevant, wenn nur pädagogische Ziel/e verfolgt wird/werden; die Antwort ist u.a. abhängig von Alter u. Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird auch ein Aufsichtsziel verfolgt, d.h. soll einer Gefahrenlage begegnet werden, richtet sich die weitere Prüfung ausschließlich nach Frage 4.
- (c) Kindesrechtseingriff auch bei *päd. Grenzsetzung* / Kein Eingriff bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen
- (d) Bei päd. Routine im Erziehungsauftrag enthalten; Sorgerechtsmissbrauch bei *Kindeswohlgefährdung* oder Straftat
- (e) Zustimmung des Kindes/Jugendlichen bei Taschengeld- Einbehalt (pädagogische Vereinbarung wichtig)
- (f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung - bei Taschengeld von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Macht* vor.